

Stellungnahme des Fachverbandes der Pensionskassen zum Leitfaden zur FJMV 2019

Seite 4 - III. Deckungsrückstellung - Sonstige:

Tippfehler in der 3. Positionsnummer (350-126 statt 136)

Seite 5 - Übertragungen aus anderen VRG:

Nach diesem Punkt sollte der Punkt „sonstige Beiträge (PNR 400-219)“ erläutert werden (§ 41 PKG Übertragungen sind unter „sonstige“ auszuweisen)

Seiten 5/6 - Anlage 2, 3. Abschnitt:

PNR 213, 249, 294:

Es sollte im Leitfaden ausdrücklich klargestellt werden, dass bei BPG-Übertragungen innerhalb einer PK, zum Beispiel innerhalb einer VRG oder zwischen VRG derselben PK, diese Positionen heranzuziehen sind, und insbesondere im letzteren Fall nicht die PNR 218, 243 bzw. 297.

Insofern ist auch die Bezeichnung „von anderen / in andere Altersversorgungseinrichtungen“ etwas irreführend. Es sei denn, es wird klargestellt, dass mit Altersversorgungseinrichtung ein bestimmter Pensionsplan (eines Arbeitgebers) gemeint ist und nicht die Pensionskasse selbst.

Laut Bezeichnung der Position („... Übertragungen gemäß BPG ...“) und Leitfaden sind in der PNR 213 nur Übertragungen aus österreichischen Pensionskassen und Betrieblichen Kollektivversicherungen anzugeben. Übertragungen aus ausländischen Einrichtungen (sofern es sich nicht um grenzüberschreitende Tätigkeit handelt, die dem BPG unterliegt), aus dem Altersversorgungssystem der Wirtschaftstreuhand etc. sind keine eingehenden Übertragungen gemäß BPG und sind demnach wohl in der PNR 219 auszuweisen. Ist dies korrekt? Wir regen dazu eine eindeutige Klarstellung im Leitfaden an.

In PNR 249 und 294 („Übertragungen gemäß BPG in andere Altersversorgungseinrichtungen“ geht demgegenüber aus der Bezeichnung und aus dem Leitfaden eindeutig hervor, dass auch Übertragungen in ausländische Einrichtungen, in das Altersversorgungssystem der Wirtschaftstreuhand, etc. mit umfasst sind.

Seite 7 - Überschrift „V. ANHANG ZUR VERMÖGENSAUFSTELLUNG UND ERTRAGSRECHNUNG EINER VRG (AN-LAGE 3)“:

Hier sollte „Anlage 3“ statt „An-lage 3“ stehen.

Seite 7 - Punkt B.:

Ergänzung folgender Unterpunkte:

*je nach gewählter Variante zum Inhalt von PNR 300-140 (Vergleiche unsere diesbezüglichen Stellungnahmen zur FJMV und zur QMV): negative Bankstände der VRG bei Kreditinstituten sind unter Kreditfinanzierung auszuweisen (PNR 300-140).

*Forderungen aus der Managementfee Verrechnung für direkte Ansprüche der VRG sind unter „Forderungen aus dem Verkauf von Vermögenswerten“ (PNR 300-750 bzw. bei Verbindlichkeiten auf PNR 300-710) auszuweisen

Begründung: wg. der gesetzlichen Definition des maßgeblichen Vermögens

Seite 8 - Punkt F. Angaben zum Risikomanagement:

Hier sollte „Risikomanager“ durch „Risikomanagement-Funktion“ ersetzt werden.

Seite 8 - Anlage 4:

PNR 135

Die Erläuterung im Leitfaden reicht aus unserer Sicht noch nicht aus. Es sollte konkret anhand des gesetzlich gemäß UGB erforderlichen Anlagespiegels im Anhang des Jahresabschlusses der Pensionskasse definiert werden, um welche Spalte aus dem Anlagespiegel es sich handeln soll. Falls eine solche Präzisierung im Leitfaden nicht erfolgt, ist damit zu rechnen, dass es zu unterschiedlichen Interpretationen und Angaben seitens der einzelnen Pensionskassen kommt.

Seite 9 - Hievon-Positionen:

Im Leitfaden heißt es zu den „Hievon-Positionen“: „Für die Zuordnung wird die Erläuterung zur QMV angewendet.“ Eine solche Erläuterung wird es allerdings gemäß Auskunft der FMA nicht mehr geben.

Seite 9 - Im Geschäftsjahr aufgenommene Kredite gem. § 14 Abs. 2 Z 1 PKG (PNR 600-870):

Dieser Punkt sollte gelöscht werden, weil die PNR nicht mehr vorhanden ist. Nach der Erläuterung der PNR 600-365 sollte eine Erläuterung zur PNR 600-391 eingefügt werden: Wertmäßiges Ausmaß der Reduktion der Pensionsleistung

12.11.2018